



Prüfbestätigung Anhängerkupplungen (AHK)

Ausgeschlossen von diesem Bestätigungsverfahren sind Fahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse, Wechselsystemen (z.B. Variobloc) und Verbindungseinrichtungen mit APS-Gutachten (DTC oder FAKT).

Angaben zum Zugfahrzeug gemäss Fahrzeugausweis

Marke, Typ	<input type="text"/>	Kontrollschildnummer	<input type="text"/>
Stammnummer	<input type="text"/>	Typengenehmigung	<input type="text"/>
Getriebeart	<input type="checkbox"/> Automat <input type="checkbox"/> mechanisch <input type="checkbox"/> mechanisch automatisiert		

Angaben vom Herstellerschild des Fahrzeuges (Foto vom Herstellerschild als Beilage ist auch möglich)

EU-Genehmigungsnummer (z.B. e1*98/14*0088*03)

Garantiegewicht	<input type="text"/>	kg	Garantiertes Gesamtzuggewicht	<input type="text"/>	kg
Achsgarantie vorne	<input type="text"/>	kg	Achsgarantie hinten	<input type="text"/>	kg

Anhängevorrichtung (Angaben laut Herstellerplakette)

	<input type="checkbox"/> Kugelkopfkupplung	<input type="checkbox"/> Haken- oder Bolzenkupplung	<input type="checkbox"/> Schlusstraverse
Marke	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Typ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
D-Wert oder Anhängelast	<input type="text"/> kN oder kg	<input type="text"/> kN oder kg	<input type="text"/> kN oder kg
Stützlast	<input type="text"/> kg	<input type="text"/> kg	<input type="text"/> kg

	ja	nein
Wird das Kontrollschild oder die Nebelschlussleuchte durch die Anhängervorrichtung teilweise verdeckt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann die Anhängerkupplung ohne Werkzeug demontiert oder weggeklappt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist eine funktionstüchtige Steckdose für die Anhängerbeleuchtung vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat das Fahrzeug links und rechts je einen Aussenspiegel, womit vom Führersitz aus die Fahrbahn nach hinten mindestens 100m weit leicht überblickt werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist mindestens eine Befestigungseinrichtung für das Anhängerabrisseil vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Unterzeichner/ Die Unterzeichnende bestätigt, dass er gemäss Artikel 34 Absatz 6 VTS berechtigt ist diese Bestätigung auszustellen und die Verbindungseinrichtung den Vorschriften gemäss Artikel 91 VTS entspricht.
Der Unterzeichner/ Die Unterzeichnende bestätigt, die Richtigkeit obiger Angaben und garantiert für die Fachgerechte Montage gemäss Anbauvorschriften des Fahrzeugherstellers und des Herstellers der Verbindungseinrichtung.
Unvollständige und nicht korrekte Anbaubestätigungen werden zurückgewiesen.

Händlerschild

BE-	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	U
-----	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	---

Ort, Datum	Firmenstempel und Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Für Rückfragen:	Name der zeichnenden Person	<input type="text"/>
	Telefon	<input type="text"/>

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt zusammen mit dem 13.20 A bzw. dem Original Fahrzeugausweis und der Kopie der Prüfberechtigung dem Strassenverkehrsamt / der Motorfahrzeugkontrolle einzureichen. Bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung ist zusätzlich eine Kopie der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) beizulegen.

Verkehrsprüfzentrum BE
Schermenweg 9
Postfach
3001 Bern

Verkehrsprüfzentrum BO
Tempelstrasse 30
Postfach
3608 Thun-Allmendingen

Verkehrsprüfzentrum OE
Hardstrasse 4
4922 Bützberg

Verkehrsprüfzentrum SB
Hauptstrasse 1
2552 Orpund

Gebühren

Bearbeiten des Gesuches CHF 30.-

Änderung Fahrzeugausweis

Per Post CHF 20.-

Am Schalter CHF 25.-

Durch die Zulassungsbehörde (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle) auszufüllen

Fahrzeug	Stamm-Nr.:	<input type="text"/>	
Eintrag in Feld 31: Anhängelast		<input type="text"/>	kg
Eintrag in Feld 35: Gewicht des Zuges		<input type="text"/>	kg
Ziffer 174 : Der lösbare Kupplungsteil ist für Fahrten ohne Anhänger zu entfernen bzw. wegzuklappen.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ziffer 234: Anhängelast ungebremst	<input type="text"/>	kg	Stützlast: <input type="text"/>
Ziffer 235: Anhängelast ungebremst	<input type="text"/>	kg	
Anhängelast mit Auflaufbremse	<input type="text"/>	kg	
Anhängelast an Bolzenkupplung	<input type="text"/>	kg	Stützlast: <input type="text"/>
Anhängelast an Hakenkupplung	<input type="text"/>	kg	Stützlast: <input type="text"/>
Anhängelast an Kugelkopfkupplung	<input type="text"/>	kg	Stützlast: <input type="text"/>
Ziffer 239 Im Anhängerbetrieb zulässig	Zugfahrzeug Gesamtgewicht:	<input type="text"/>	kg
	1. Achse:	<input type="text"/>	kg
	2. Achse:	<input type="text"/>	kg
Ziffer 242 Anhängerkupplung nur als Lastenträger zulässig	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

Ort, Datum

Verkehrsexperte
Stempel, Unterschrift

Rechtliche Bestimmungen:

Auszug aus Artikel 34 VTS, Absatz 2 und 6

- 2 Der Halter oder die Halterin hat der Zulassungsbehörde Änderungen an den Fahrzeugen zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind vor der Weiterverwendung nachzuprüfen. Namentlich betrifft dies:
 - h. das Anbringen einer Anhängerkupplung (Art. 91 Abs. 1 VTS)
- 6 Die Zulassungsbehörden können die Prüfung für das Anbringen von für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängerkupplungen an Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten und entsprechend geschult sind. Diese Ermächtigung kann sich auf Fahrzeuge erstrecken, die über eine schweizerische Typengenehmigung, ein Datenblatt oder eine Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EU) 2018/858 verfügen.

Auszug aus Artikel 91 VTS, Abs. 2, Abs. 3 Bst. a und b, Abs. 4

- 2 Verbindungseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere im UNECE-Reglement Nr. 55, im UNECE-Reglement Nr. 147, in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 oder in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2015/208 beschrieben ist.
- 3 Es müssen mindestens die folgenden Bestimmungen eingehalten sein:
 - a. Der Kupplungsteil am Zugwagen muss an genügend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen.
 - b. Die am Zugfahrzeug angekuppelte Zugöse muss in der Höhe und nach der Seite genügend geschwenkt und um die Längsachse ausreichend verdreht werden können.
- 4 Verbindungseinrichtungen müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen:
 - a. ein internationales Genehmigungszeichen (wie «e» oder «E» gefolgt von einer Zahl) mit einer Genehmigungsnummer oder den Namen des Herstellers oder den Namen der Herstellerin oder die Fabrikmarke;
 - b. die höchstzulässige Stützlast;
 - c. die theoretische Vergleichskraft für die Deichselkraft zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (D-Wert) oder die höchstzulässige Anhängelast.

Allgemeines

Für neue Fahrzeuge mit vom Fahrzeughersteller verbauten Original-Verbindungseinrichtung muss das zusätzliche Formular nicht erstellt werden, wenn alle erforderlichen Angaben auf dem Form 13.20 A erfasst sind.

Nur Prüfberechtigte gemäss asa-Richtlinien Nr. 13 dürfen an genehmigten Personenwagen oder Lieferwagen Anhängerkupplungen selber prüfen.

Ausgenommen sind Fahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse wie Druckluft, Elektro, Vakuum sowie Wechselsystemen und nicht genormte Verbindungseinrichtungen (Klasse S). Die Prüfbestätigung von Anhängervorrichtungen gilt nur für Fahrzeuge, deren Genehmigung eine Anhängelast aufweist. Anhängerkupplungen mit DTC- oder FAKT-Gutachten werden vom Strassenverkehrsamt/Motorfahrzeugkontrolle geprüft.

Die Prüfberechtigten füllen dieses Formular vollständig aus und übergeben die Unterlagen, Form 13.20 A, Fahrzeugausweis und allenfalls eine Kopie des CoC (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) sowie der Kopie der Prüfberechtigung dem Strassenverkehrsamt bzw. der Motorfahrzeugkontrolle.

Der ermittelte D-Wert darf nicht grösser sein, als der angegebene D-Wert auf der Verbindungseinrichtung.

Formel für die D-Wert Berechnung:

$$D = g \times \frac{T \times R}{T + R} \text{ (kN)}$$

$g = 9,81 \text{ m/s}^2$

$T =$ Gesamtgewicht des Fahrzeuges in Tonnen (t)

$R =$ Gesamtgewicht des Anhängers in Tonnen (t)

$D =$ in kN

Fehlen notwendigen Daten auf dem Formular "Prüfbestätigung Anhängerkupplung (AHK)", werden die Unterlagen zur Korrektur an den Betrieb retourniert, welcher den fehlerhaften Prüfungsbericht ausgestellt hat, oder das Fahrzeug wird zur kostenpflichtigen Prüfung der Anhängerkupplung beim Strassenverkehrsamt vorgeladen.